

Polzeiverordnung der Gemeinde Hochkirch

zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

vom 06.12.2018

(Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen,
Ausgabe Bautzen, Woche 51, 22.12.2018)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hochkirch nach Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2018 folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hochkirch.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- oder

Schleifgeräten, Rasenmähern, Freischneidern, Motorsensen und Rasentrimmern, das Hammern, Sägen und Holzspalten.

- (5) Tonwiedergabegeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder, Lautsprecher sowie sonstige mechanische, elektroakustische oder elektrische Geräte zur Lauterzeugung und Musikinstrumente.

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 sichtbar sind, verboten.
- (2) Wer entgegen Abs. 1 plakatiert oder Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlagen sowie anderer Tiere die durch ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2, sowie auf fremden Grundstücken verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 6

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze dürfen in der Zeit
 - vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
 - vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr genutzt werden.

Die öffentliche Pump-Track-Anlage darf in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden.

Das Betreten und die Nutzung der Kinderspielplätze und der Pump-Track-Anlage ist, außerhalb dieser Zeit nicht gestattet.

- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.

§ 8

Benutzung von Tonwiedergabegeräten

- (1) Tonwiedergabegeräte im Sinne von § 2 Abs. 5 dürfen nur so betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien
 - für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.
Fenster und Türen sind erforderlichen Falls geschlossen zu halten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, welche das dörfliche Gemeinschaftsleben fördern.
- (3) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

§ 11

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist genehmigungspflichtig.
- (2) Für Koch- und Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Scheitholz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 80 cm nicht überschreitet und unter 1 m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Verbrennen von Pflanzabfällen ist verboten.

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen nicht durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe verunreinigt werden.
- (3) Das Einbringen von Hausmüll ist untersagt.

§ 13

Anbringen von Hausnummern

- (1) Gebäude sind vom Hauseigentümer mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in der das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der zur Straße zugekehrten Seite befindet, ist die dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeseite zur Anbringung zu nutzen. Insofern Gebäude von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückseingang anzubringen.

§ 14

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht dem Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, insofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15

Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (sächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen,

strafrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere nicht von Kinderspielplätzen fern hält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 4 Abs. 6 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden;
8. entgegen § 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
9. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
10. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen raucht;
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
12. entgegen § 8 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
14. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
15. entgegen § 11 Abs. 1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
16. entgegen § 11 Abs. 2 Feuer so abbrennt, dass andere durch Gerüche und Rauch belästigt werden;
17. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt;
18. entgegen § 12 Abs. 2 Wertstoffe, Abfälle und Gegenstände ablagert;
19. entgegen § 12 Abs. 3 Hausmüll in die aufgestellten Wertstoffcontainer einbringt;
20. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
21. entgegen § 13 Abs. 3 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen von 5,00 EUR bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, den 06.12.2018

Wolf
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.